**Wasserrecht;**

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 21.02.2024

54.01.14.74-004

Die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold strebt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für die Lippe die Zielerreichung nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie an. Hierzu wurde ein Maßnahmenkonzept mit mehreren Schwerpunkträumen entwickelt, von welchen nun die Durchgängigkeit der Lippe am Wehr 5 (Gewässer-km 190,860) zur Umsetzung kommen soll. Das Fachdezernat „Gewässer 1. und 2. Ordnung“ hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für einen Gewässerausbau zur Herstellung der Durchgängigkeit der Lippe beantragt.

Kern der Maßnahme bilden der Abriss eines nicht mehr in Betrieb befindlichen Kulturstauwehres, die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die unterseitige Wiederanbindung eines rezenten Altarms der Lippe an das Fließgeschehen. Im Rahmen der naturnahen Entwicklung der Lippe wird die Ufer-, Böschungslinie und Sohle eines Gewässers (hier: Lippe) in Teilen wesentlich umgestaltet. Dies stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG stellt die Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, soweit diese nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Lippe sowie in einem Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde DE 4415-401“ und im Landschaftsschutzgebiet „Büren“. Der angrenzende Altarm liegt fernerhin im gesetzlich geschützten Biotop.

Bei der Maßnahme wird die Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt und der Gewässerzustand sowie die ökologische Funktion des Altarms aufgewertet. Die Auswirkungen durch die Maßnahme sind lokal begrenzt. Langfristige negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten. Durch diese Maßnahme wird ein neu strukturierter Böschungsbereich und eine Habitatvielfalt erreicht, was eine Optimierung für den Fischlebensraum bedeutet. Maßgebliche negative Auswirkungen des Vorhabens im Bereich des Hochwasser-, Boden- und Immissionsschutzes sind nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch den beantragten Eingriff keine Tatsachen oder Sachverhalte, welche formal eine UVP-Pflicht auslösen. Die im Zuge der Planung angestrebte Herstellung der Durchgängigkeit lässt entsprechend der durchgeführten Prüfung und unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungs- - und Vermeidungsmaßnahmen nur eine geringe Konfliktintensität mit den Schutzgütern des UVPG erkennen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.